

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 21.06.2012, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger
Vbgm. Josef Huber
GV Friedrich Selinger
GV Bruno Samija
GR Franz Hochroiter
GR Brigitte Huber
GR Manfred Schoissengeyer
GR Norbert Kudernatsch
GR Elfriede Neubacher
GR Josef Wagner

GR Johann Obermaier
GR Anton Niedermayr
GR Philipp Hittmayr, Mag.
GR Wolfgang Kaiß
GR Markus Forstinger
GR Patrick Penetsdorfer
GR Irene Reiter
GR Markus Hamader
GR Max Gehmayr

Amtsleiter: Anton Maringer, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Am 27.04. fand die Jugendveranstaltung „Springrock“ im Bauhof statt. Viele Redlhamer Jugendliche, aber auch auswärtige haben daran teilgenommen.

Erstmals wurde heuer am 30.04. am Ortsplatz ein Maibaum aufgestellt. Gespendet wurde dieser von den Ortschaften Tuffeltsham und Landertsham.

Am 08.05. fand in Ried der Oö. Gemeindetag statt, an dem Bgm. Forstinger und AL Maringer teilgenommen haben. Hauptthemen waren Gemeindekooperationen und Kosteneinsparungen in der Verwaltung.

Zu einem Pressegespräch zum Thema „10 Jahre nach dem Hochwasser“ war Bgm. Forstinger am 15.05. in Linz eingeladen. In diesem Zusammenhang erwähnt der Bürgermeister, dass am 29.06. um 15:00 Uhr die Feier anlässlich der Fertigstellung des Hochwasserschutzdammes in der Ortschaft Au stattfindet. Bereits um 12:00 Uhr findet dazu am Gemeindeamt eine Pressekonferenz mit anschließender Besichtigung des Hochwasserschutzdammes statt.

Betreffend den Schwarzbau des Herrn Wolfgang Schachinger in Piesing haben Überprüfungen und Verhandlungen mit Lokalaugenscheinen stattgefunden. Weder dem Naturschutzbescheid aus dem Jahr 2006 noch dem Wasserrechtsbescheid aus dem Jahr 2011 wurde entsprochen. Die Einbringung neuer Planunterlagen, die den Auflagen der Natur- und Wasserrechtsbehörde entsprechen, ist erforderlich, um eine Baubewilligung zu erlangen.

Zu neuerlichen Lärmbelästigungen ist es in Hainprechting wegen der Mähdrescher des Herrn Maximilian Schmid gekommen. Gemäß einer Besprechung mit dem Bausachverständigen Ing. Harald Buchner und dem Brandschutzsachverständigen Ing. Andreas Milkovics wäre unter bestimmten brandschutztechnischen Maßnahmen eine Verwendungszweckänderung der Reithalle in eine Garage für zwei Mähdrescher möglich. Für das Bauverfahren ist ein Betriebskonzept mit Darlegung der landwirtschaftlichen Absichten und Nutzungen vorzulegen. Daraufhin ist von der Behörde eine agrarfachliche Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Agrar- und Forstrecht einzuholen.

Am 26.05. fand in der Ortschaft Erlau die Eröffnung des neuen Spielplatzes statt.

Die goldene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich hat der langjährige Gemeinderat Erwin Hartl am Pfingstdienstag, 29.05.2012 aus den Händen von LH Dr. Josef Pühringer in Empfang genommen.

Am 01.06 fand der Spatenstich für die neue Rot-Kreuz-Dienststelle in Redlham statt. Nach der Ernte des Getreides auf dem Baugrundstück wird mit dem Bau in den nächsten Wochen begonnen. Die Fertigstellung soll im August 2013 erfolgen.

Weiters fand am 01.06. das 125. Gründungsfest der FF Redlham mit Fahrzeugsegnung statt. Am Samstag, den 02.06. folgte das traditionelle Sommernachtsfest und am Sonntag der Frühschoppen.

Zu einem Gespräch in Linz mit Herrn DI Mandlbauer (Amt der Oö. Landesregierung Überörtliche Raumplanung) und Herrn Mag. Edelsbrunner (TMG Oberösterreich) waren Bgm. Forstinger und AL Maringer am 11.06 geladen. Thema waren die Bestrebungen zur Erstellung eines Konzeptes für eine interkommunale Raumentwicklung in der Region Schwanenstadt und in weiterer Folge die eventuelle Gründung eines INKOBA-Gemeindeverbandes.

Mit Bgm. Peter Groiss hat es am 12.06. ein neuerliches Gespräch betreffend die Gemeindegrenzänderung mit der Stadtgemeinde Attnang-P. gegeben. Die vorgeschlagenen Grundstückstransaktionen (zB Gewerbepark West) kommen für Redlham nicht in Frage.

Am 16.06. hat der ESV Redlham die Gemeindemeisterschaft im Stockschießen veranstaltet.

Am 19.06. fand in Schwanenstadt eine Besprechung betreffend die Grenzänderung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt statt. Näheres dazu folgt im Tagesordnungspunkt 7.

2.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 21.05.2012.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Reiter liest das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 21.05.2012 vollinhaltlich vor.

Bgm. Forstinger spricht die vorgeschlagene Überprüfung der Versicherungspolizzen an und erklärt, dass diese Überprüfung durch einen oder zwei renommierte Versicherungsmakler im Herbst durchgeführt werden soll.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Reiter den Antrag, das vorliegende Protokoll zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag der Berichterstatterin wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.) Mandatsverzicht Barbara Rauscher - Nachwahl in die Ausschüsse.

GV Samija gibt bekannt, dass das Gemeinderatsmitglied Barbara Rauscher mit 07.05.2012 auf ihr Mandat verzichtet hat. Ein Wahlvorschlag seitens der SPÖ-Fraktion für die Nachwahl in den Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten liegt vor und wird vollinhaltlich vorgelesen:

WAHLVORSCHLAG

der Fraktion der Sozialistischen Partei Österreichs für die Nachwahl in den **Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten** an Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes Barbara Rauscher.

Für die Wahl als Ersatzmitglied in den **Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten** an Stelle von Barbara Rauscher wird das Mitglied des Gemeinderates Herr

Patrick Penetsdorfer

vorgeschlagen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Wortmeldungen, worauf der Berichterstatter bekannt gibt, dass es sich beim vorliegenden Tagesordnungspunkt um eine Fraktionswahl handelt. GV Samija stellt den Antrag auf eine geheime Abstimmung verzichten zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig mit 19 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

Anschließend wird auf Antrag von GV Samija der vorliegende Wahlvorschlag in einer SPÖ-Fraktionswahl mittels Handzeichen einstimmig mit 4 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

4.) Mandatsverzicht Johannes Starl - Nachwahl in den Gemeindevorstand.

Vbgm. Huber berichtet, dass der Gemeindevorstand Johannes Starl aus gesundheitlichen Gründen am 08.06.2012 sein Gemeinderatsmandat mit sofortiger Wirkung zurückgelegt hat. Auch als Ersatzmitglied steht er nicht mehr zur Verfügung. Da Johannes Starl auch Mitglied des Gemeindevorstandes war, soll gemäß dem vorliegenden Wahlvorschlag GR Manfred Schoissengeyer als Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt werden und Vbgm. Huber liest nachfolgenden Wahlvorschlag vollinhaltlich vor:

WAHLVORSCHLAG

der Fraktion „Österreichische Volkspartei“ für die **Wahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes**.

Für die Wahl in den Gemeindevorstand an Stelle von Herrn Johannes Starl wird

Herr Manfred Schoissengeyer

vorgeschlagen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Vbgm. Huber stellt den Antrag auf eine geheime Abstimmung verzichten zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig mit 19 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

Anschließend wird auf Antrag von Vbgm. Huber der vorliegende Wahlvorschlag in einer ÖVP-Fraktionswahl mittels Handzeichen einstimmig mit 14 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

5.) Mandatsverzicht Johannes Starl - Nachwahlen in die Ausschüsse und Verbände außerhalb der Gemeinde bzw. Wahl des Obmannes und Obmann-Stellvertreters des Ausschusses für örtliche Umweltfragen.

Vbgm. Huber gibt weiters bekannt, dass für das ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglied Johannes Starl eine Nachwahl in den Ausschuss für örtliche Umweltfragen sowie in den Leaderverein Vöckla-Ager und den Bezirksabfallverband Vöcklabruck zu erfolgen hat und liest folgenden Wahlvorschlag vollinhaltlich vor:

WAHLVORSCHLAG

der Fraktion der „Österreichische Volkspartei“ für die Nachwahl in den **Ausschuss für örtliche Umweltfragen** an Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes Johannes Starl.

Für die Wahl als Mitglied in den **Ausschuss für örtliche Umweltfragen** an Stelle von Johannes Starl wird das Ersatzmitglied des Gemeinderates

Thomas Gassner

vorgeschlagen.

Für die Entsendung als Ersatzmitglied in den Leaderverein Vöckla-Ager wird an Stelle von Johannes Starl das Mitglied des Gemeinderates

Manfred Schoissengeyer

vorgeschlagen.

Für die Entsendung als Ersatzmitglied in den Bezirksabfallverband Vöcklabruck wird an Stelle von Johannes Starl das Mitglied des Gemeinderates

Josef Huber

vorgeschlagen.

Nach dem Verlesen des Wahlvorschlages folgen keine weiteren Wortmeldungen mehr und da es sich um eine Fraktionswahl handelt, stellt Vbgm. Huber den Antrag an den gesamten Gemeinderat auf eine geheime Abstimmung verzichten zu wollen.

Dem Antrag wird per Akklamation mit 19 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Anschließend wird auf Antrag von Vbgm. Huber der vorliegende Wahlvorschlag in einer ÖVP-Fraktionswahl mittels Handerheben einstimmig mit 14 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

Weiters gibt Vbgm. Huber bekannt, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen für die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters für den Ausschuss für örtliche Umweltfragen vorliegt. Dieser wird vollinhaltlich vorgelesen und ist durch den gesamten Gemeinderat zu beschließen:

WAHLVORSCHLAG

aller im Redlhamer Gemeinderat vertretenen Fraktionen für die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des **Ausschusses für örtliche Umweltfragen**.

Für die Wahl des Obmannes des **Ausschuss für örtliche Umweltfragen** an Stelle von Johannes Starl wird das Mitglied des Gemeinderates

Manfred Schoissengeyer

vorgeschlagen.

Für die Wahl des Obmann-Stellvertreters des **Ausschuss für örtliche Umweltfragen** an Stelle von Manfred Schoissengeyer wird das Mitglied des Gemeinderates

Anton Niedermayr

vorgeschlagen.

Nach der Verlesung erfolgen keinerlei Wortmeldungen mehr und Vbgm. Huber stellt den Antrag auf eine geheime Abstimmung verzichten zu wollen.

Einstimmig wird der Antrag mit 19 Ja-Stimmen angenommen.

Anschließend stellt der Berichterstatter den Antrag, den Wahlvorschlag für die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Ausschusses für örtliche Umweltfragen beschließen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen mit 19 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

6.) Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 02 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 04; Vergabe der Arbeiten.

Bgm. Forstinger erklärt, dass der Flächenwidmungsplan alle fünf Jahre und das Örtliche Entwicklungskonzept alle zehn Jahre seitens der Gemeinde überarbeitet werden müssen. Im Jahr 2013 läuft diese Frist in Redlham ab. Gemäß eines Konzeptes des Ortsplaner DI Mario Hayder muss für die Flächenwidmungsplanüberarbeitung (bis zur Rechtskraft) eine Zeitspanne von mindestens 1,5 Jahre eingeplant werden. Gemäß dem vorliegenden Angebot der Fa. Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH betragen die Kosten für die Gesamtüberarbeitung Euro 25.465,90 (exkl. MwSt.). Bgm. Forstinger liest das Angebot vollinhaltlich vor.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass eine Vergabe an den Ortsplaner sinnvoll ist, weil dieser bereits über alle notwendigen Daten der Gemeinde Redlham verfügt und somit schnell, effizient und am kostengünstigsten die Überarbeitung erledigen kann.

GV Samija erkundigt sich, in wie weit die Planungen des ÖEK in die Planung des interkommunalen Raumentwicklungskonzeptes eingebunden sind. Dazu erklärt der Amtsleiter, dass das ÖEK in Abstimmung mit der überörtlichen Raumplanung des Amtes der Oö. Landesregierung erstellt wird und somit die Planungen des ÖEK der Gemeinde Redlham mit dem interkommunalen Raumentwicklungskonzept abzustimmen sind.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, die Vergabe für die Gesamtüberarbeitung des ÖEK Nr. 02 und des Flächenwidmungsplan Nr. 04 an die Firma Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH gemäß dem vorgetragenen Angebot beschließen zu wollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

7.) Gemeindegrenzänderung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt – Grundsatzbeschluss.

Bgm. Forstinger berichtet, dass im Bereich der Ortschaft Hainprechting an der Grenze zur Stadtgemeinde Schwanenstadt die Gemeinnützige SiedlungsgmbH Vöcklabruck die Errichtung einer Doppelhausanlage plant. Damit dieses Doppelhaus seitens des Landes Oberösterreich gefördert werden kann (Förderung für Reihenhäuser), ist es notwendig, dass diese bauliche Anlage in einem Verbund mit den übrigen sieben Doppelhäusern, welche auf dem Gemeindegebiet von Schwanenstadt liegen (auf dem ehemaligen Areal der Fa. Koll), errichtet wird. In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen in der Ortschaft Erlau und beim neuen Kreisverkehr der Umfahrung Schwanenstadt die bestehende Gemeindegrenze mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. zu ändern. Bgm. Forstinger zeigt die möglichen Grundstückstransaktionen auf einem vorliegenden Plan. Bei jenen Liegenschaften in der Ortschaft Erlau, welche sich auf zwei Gemeindegebieten befinden, soll die Gemeindegrenze parzellenrein gezogen werden. Dabei würden die Bürger in der jeweiligen Heimatgemeinde bleiben, lediglich die Gärten bzw. Zufahrtsstraßen sind von der Gemeindegrenzänderung betroffen. Damit die Grundstückstransaktionen flächengleich erfolgen können, ist die Vermessung durch einen Geometer notwendig. Zwei Kostenschätzungen liegen dazu be-

reits vor. Der Zivilgeometer DI Herbert Ahrer schätzt die Kosten für die Vermessungen auf Euro 3.500,- und DI Walter Steindl auf Euro 2.000,-. Bgm. Forstinger kann sich vorstellen, sich mit max. 50 % an den Vermessungskosten zu beteiligen.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Grundsatzbeschluss für eine Grenzänderung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt (gemäß dem vorliegenden Plan) beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig beschlossen.

8.) Grundsatzvereinbarung Interkommunale Raumentwicklung Region Schwanenstadt – Beratung bzw. Beschlussfassung.

Der Bürgermeister erklärt, dass seit geraumer Zeit Diskussionen und Besprechungen hinsichtlich der Gründung einer INKOBA-Region Schwanenstadt im Gange sind. Auch die Mitglieder des Gemeinderates haben sich schon mit diesem Thema befasst und sich einhellig gegen einen Beitritt zu einem INKOBA-Gemeindeverband ausgesprochen.

Bei einer Besprechung mit einem Vertreter des Amtes der Oö. Landesregierung (DI Mandlbauer, Überörtliche Raumplanung) und der TMG Oberösterreich (Mag. Edelsbrunner) wurde darauf gedrängt, dass die Gemeinde Redlham unbedingt an diesem Verband teilnehmen soll. Ansonsten wird ein Scheitern dieser Bemühungen befürchtet. In einem ersten Schritt soll eine Grundsatzvereinbarung für eine interkommunale Raumentwicklung in der Region Schwanenstadt beschlossen werden, welche Bgm. Forstinger vollinhaltlich vorliest. In diesem Konzept werden grundsätzliche Details zur Weiterentwicklung eines attraktiven Lebensraumes für die Gemeindebevölkerung dargelegt und untersucht. Erst in einem weiteren Schritt werden die Details zur Gründung einer INKOBA festzulegen sein, wozu erneut ein eigener Gemeinderatsbeschluss notwendig wäre. Bgm. Forstinger kann sich durchaus vorstellen, dass der östliche Teil des Gemeindegebietes (östlich des Güterweges Fischen) für dieses Raumentwicklungskonzept mituntersucht wird. Da dieses Konzept seitens des Landes Oberösterreich und mit Geldern aus dem Förderverein für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Schwanenstadt finanziert wird, entstehen für die Gemeinde Redlham geringe Kosten von ca. Euro 1.000,-.

GR Gehmayr kann sich vorstellen, das Raumentwicklungskonzept erstellen zu lassen. Wichtig erscheint ihm jedoch, dass Redlham seine Eigenständigkeit behalten muss.

GV Samija spricht die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe für diese Interkommunale Zusammenarbeit an, die aus allen Bürgermeister des Kooperationsraumes besteht. Seitens der SPÖ-Fraktion wäre eine Ausweitung dieser Steuerungsgruppe sinnvoll, damit auch Fraktionsvertreter (aus jeder „Mitgliedsgemeinde“) in dieses Gremium aufgenommen werden. Dies wird als Voraussetzung für die Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt seitens der SPÖ-Fraktion gesehen.

Es entsteht eine Diskussion über den geplanten Untersuchungsbereich in der Gemeinde Redlham und darüber, dass im Fall einer Gründung eines INKOBA-Gemeindeverbandes Redlham diesem nicht automatisch beitreten wird.

GR Hittmayr gibt zu bedenken, dass aus wirtschaftlicher Sicht das interkommunale Raumentwicklungskonzept äußerst sinnvoll ist und er sich auch einem Beitritt zu einem

INKOBA-Gemeindeverband nicht verwehren möchte. Schließlich bringt jede Betriebsansiedlung für die gesamte Region wirtschaftliche und finanzielle Vorteile, egal auf wessen Gemeindegebiet der Betrieb situiert ist.

Man einigt sich einhellig, dass der Erstellung des interkommunalen Raumentwicklungskonzeptes im östlichen Gemeindegebiet zugestimmt wird, aber nicht einem Beitritt zu einem INKOBA-Gemeindeverband, wofür jedoch ohnehin ein eigener Gemeinderatsbeschluss zu fassen wäre.

Nach einer längeren Debatte folgen schließlich keine weiteren Wortmeldungen mehr und Bgm. Forstinger stellt den Antrag die Grundsatzvereinbarung für die Interkommunale Raumentwicklung der Region Schwanenstadt mit dem vorliegenden Kostenaufteilungsschlüssel, der nach Beitritt der Gemeinde Redlham noch zu adaptieren sein wird, beschließen zu wollen und dass aus dieser Zustimmung ein zukünftiger Beitritt zu einem INKOBA-Gemeindeverband nicht abgeleitet werden kann.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handerheben einstimmig zum Beschluss erhoben.

9.) Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße bzw. von Straßenteilen – Teil des Gst. Nr. 2878/6.

Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass sich die Firma MF Clean im Gewerbepark Ost ansiedeln wird. Bei den Planungsarbeiten hat sich herausgestellt, dass die Grundstücksgröße zu klein ist und daher wird der Firmeneigentümer Herr Furlinger von Herrn Johann Vogl noch einen Grundstücksstreifen mit 250 m² erwerben. Damit eine optimale Ausformung des neu zu schaffenden Grundstückes erzielt werden kann, ist es notwendig, einen kleinen Teil (36m²) des Gst. Nr. 2878/6 als öffentliches Gut aufzulassen und in weiterer Folge an Herrn Josef Furlinger zu veräußern. Die Auflassung des öffentlichen Gutes ist sinnvoll, weil dadurch eine bessere Aufschließung gewährleistet wird. Dazu ist eine Verordnung des Gemeinderates notwendig, welche der Bürgermeister vollinhaltlich vorliest:

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße bzw. von Straßenteilen

Der Gemeinderat der Gemeinde Redlham hat am 21.06.2012 gemäß § 11 Abs. 3, Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Nachfolgende Straßen bzw. Straßenteile werden als öffentliche Straßen aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind:

- a) Teil aus dem Gst. Nr. 2878/6 im Ausmaß von 36 m² (Gewerbeparkstraße)**

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßenteile ist aus den Lageplänen im Maßstab 1:500 ersichtlich, die beim Gemeindeamt Redlham während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt Redlham zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Es folgen seitens der Gemeinderatsmitglieder keinerlei Wortmeldungen. Bgm. Forstinger stellt somit den Antrag die Auflassung eines Teiles (36 m²) des Gst. Nr. 2878/6 (öffentliches Gut) beschließen zu wollen.

Mittels Handzeichen wird der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben.

10.) Kaufvertrag Josef Furlinger – Beschlussfassung.

Bezugnehmend auf den Tagesordnungspunkt 9 erklärt Vbgm. Huber, dass der aufgelassene Teil des öffentlichen Gutes aus dem Gst. Nr. 2878/6 mit 36 m² an Herrn Josef Furlinger verkauft werden soll (zu einem Preis von Euro 50 pro m²).

Ein Kaufvertragsentwurf des Notars Dr. Reinhard Pöltner liegt vor und wird vollinhaltlich verlesen:



DR. REINHARD PÖLTNER
ÖFFENTLICHER NOTAR

Europaplatz 1
A-4800 Attnang-Puchheim
Tel. 07674/64200 Fax 64200-33
e-mail: office@notar-poeltner.at
AZ: 5097/K/L
jkl

Grunderwerbsteuer selbstberechnet am
zu den Erfassungsnummern

Dr. Reinhard Pöltner
öffentlicher Notar in Attnang-Puchheim

KAUFVERTRAG

welcher zwischen

Herrn **Johann Vogl**, geboren am 17.09.1935, Au 25, A-4846 Redlham, und

der **Gemeinde Redlham**, A-4846 Redlham 1,
als **Verkäufern** einerseits, sowie

Herrn **Josef Furlinger**, geboren am 20.01.1954, Ennsberg 8, A-4690 Schwanenstadt,
als **Käufer** andererseits,

vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Kaufgegenstand - Kaufpreis

A) Herr Johann Vogl verkauft und übergibt hiermit an Herrn Josef Furlinger und der Letztgenannte kauft und übernimmt (im Rahmen seines nicht protokollierten Einzelunternehmens) in sein alleiniges Eigentum vom Erstgenannten aus dem Gutsbestand der Herrn Johann Vogl auf Grund der beiden Einantwortungsurkunden vom 02.08.1965 und des Übergabsvertrages vom 04.08.1965 allein gehörigen Liegenschaft **Einlagezahl 9 Grundbuch 50212 Redlham**, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, das in der Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Walter Steindl vom 31.05.2012, Geschäftszahl 1523-12, mit „1“ bezeichnete Trennstück mit dem in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Ausmaß von **214 m²**

(zweihundertvierzehn Quadratmetern), samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, jedoch ohne irgendwelche freien Fahrnisse, mit allen Rechten, Nutzen und Lasten, wie der Verkäufer dieses Trennstück bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war, um den vereinbarten Kaufpreis im Betrag
von **10.700,- €**

in Worten: zehntausendsiebenhundert Euro.

B) Die Gemeinde Redlham verkauft und übergibt hiermit an Herrn Josef Furlinger und der Letztgenannte kauft und übernimmt (im Rahmen seines nicht protokollierten Einzelunternehmens) in sein alleiniges Eigentum von der Erstgenannten aus dem Gutsbestand der der Gemeinde Redlham allein gehörigen Liegenschaft **Einlagezahl 717 Grundbuch 50212 Redlham**, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, das in der Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Walter Steindl vom 31.05.2012, Geschäftszahl 1523-12, mit „2“ bezeichnete Trennstück mit dem in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Ausmaß von **36 m²**

(sechsenddreißig Quadratmetern), samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, jedoch ohne irgendwelche freien Fahrnisse, mit allen Rechten, Nutzen und Lasten, wie die Verkäuferin dieses Trennstück bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war, um den vereinbarten Kaufpreis im Betrag
von **1.800,- €**

in Worten: eintausendachthundert Euro.

II.

Kaufpreiszahlung

Zur gänzlichen Berichtigung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet sich der Käufer hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger, binnen vierzehn (14) Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages den gesamten Kaufpreis im Betrag
von **12.500,- €**

(zwölftausendfünfhundert Euro) spesen- und abzugsfrei auf das hierfür errichtete Notaren-Anderkonto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, Bankleitzahl 31.500, Nummer 956-04.158.408, lautend auf "Vogl/Gemeinde Redlham - Furlinger",

zu überweisen.

Sämtliche Parteien vereinbaren in diesem Zusammenhang, dass entsprechend einer gesonderten Treuhandvereinbarung nach vollständiger grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages der gesamte Treuhanderlag einschließlich angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungs- und Überweisungsspesen an die Verkäufer auf die von diesen noch bekannt zu gebenden Konto zu überweisen ist.

Sollte eine der für die Auszahlung des Treuhanderlages notwendigen Bedingungen nicht eintreten, hat der Treuhänder den gesamten Erlagsbetrag einschließlich angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungs- und Überweisungsspesen nach Auflösung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes an den Käufer zurückzustellen.

Mit Rücksicht auf die kurze Zahlungsfrist wird seitens der Verkäufer auf eine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung der aushaftenden Kaufpreisforderung bis zum Fälligkeitstag ausdrücklich verzichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges sind jedoch vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag acht (8%) Prozent Verzugszinsen p.a. zu bezahlen.

Hingegen verzichtet der Käufer auf eine grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes vor gänzlicher Berichtigung des Kaufpreises, wobei die gänzliche Kaufpreisberichtigung ausschließlich dem Schriftenverfasser nachzuweisen ist.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Käufer, die für das gegenständliche Rechtsgeschäft gesondert vorzuschreibende Grunderwerbsteuer und grundbücherliche Eintragungsgebühr spätestens gleichzeitig mit dem Kaufpreis auf das Steuer-Anderkonto des Treuhänders bei der Notartreuhandbank AG, Bankleitzahl 31.500, Nummer 011-04.158.408, lautend auf "Grest II", zu überweisen.

III.

Abgabenbemessung

Für Abgabenbemessungszwecke wird festgestellt, dass der Käufer, welcher die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zur Bezahlung übernimmt, der alleinige Auftraggeber für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages ist (VwGH vom 21.2.1985, Zahl: 84/16/0031-6).

Die Verkäufer nehmen zur Kenntnis, dass diese – sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt – spätestens bis zum 15. des auf den Zeitpunkt des Kaufpreiszufusses zweitfolgenden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Immobilienertragsteuer zu leisten haben.

IV.

Besitzübergang

Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Grundstücks in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgen mit dem Zeitpunkt der gänzlichen Kaufpreisbezahlung gemäß Punkt II. dieses Vertrages. Es werden sohin vom Zeitpunkt der gänzlichen Kaufpreisbezahlung an Nutzen und Vorteil sowie Last, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben auf den Käufer übergehen.

Als Verrechnungszeitpunkt wird sohin von den Vertragsparteien einvernehmlich der Tag der gänzlichen Kaufpreisbezahlung gemäß Punkt II. dieses Vertrages festgelegt.

V.

Gewährleistung

Die Verkäufer leisten keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes wohl aber dafür, dass das vertragsgegenständliche Grundstück vollkommen lastenfrei, insbesondere frei von Geld- und Reallasten sowie

Grunddienstbarkeiten, Bestandrechten und behördlichen Auflagen in das alleinige Eigentum des Käufers übergehen wird.

Eine allenfalls hiefür notwendige Lastenfreistellung ist von den Verkäufern unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen.

VI.

Verkürzung über die Hälfte

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass ein Verzicht auf die Anfechtung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über die wahre Wertshälfte von den im Gesetz ausdrücklich genannten besonderen Ausnahmen abgesehen nicht rechtswirksam vereinbart werden kann.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, über den Wert des Kaufgegenstandes ausreichend informiert zu sein und die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen wie auch den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsparteien entsprechend anzuerkennen.

VII.

Gemeinderat, Auflassung

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 21.6.2012 genehmigt.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes die Auflassung des mit „2“ bezeichneten kaufgegenständlichen Grundstückes aus dem öffentlichen Gut mittels rechtskräftiger Verordnung erforderlich ist.

VIII.

Erklärungen nach dem O.ö. Grundverkehrsgesetz 1994

Der Käufer erklärt hiermit ausdrücklich an Eidesstatt, die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen, sodass dieses Rechtsgeschäft keinen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb gemäß § 8 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 beinhaltet.

Der Käufer erklärt hiermit weiters gemäß § 16 (1) Z 3 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994, dass der Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist. Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

IX.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren - nicht aber die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung - werden vom Käufer mit der Verpflichtung getragen, den Verkäufer diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass sie nach der derzeitigen Rechtslage für Verkehrsteuern und Notariatsgebühren zur ungeteilten Hand haften.

X. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen auf Grund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Walter Steindl vom 31.05.2012, Geschäftszahl 1523-12, im **Grundbuch 50212 Redlham**, Gerichtsbezirk Vöcklabruck,

- a) das Grundstück **2878/3** in das Grundstück **2878/3** und das mit „1“ bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 214 m² geteilt,
- b) das Grundstück **2878/6** in das Grundstück **2878/6** und das mit „2“ bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 36 m² geteilt,
- c) das mit „1“ bezeichnete Trennstück lastenfrei vom Gutsbestand der Liegenschaft **Einlagezahl 9** und das mit „2“ bezeichnete Trennstück lastenfrei vom Gutsbestand der Liegenschaft **Einlagezahl 717** abgeschrieben und unter Einbeziehung in das Grundstück **2878/11** dem Gutsbestand jener Liegenschaft, welche für das Grundstück **2878/11** neu eröffnet wird, zugeschrieben, werde.

XII. Urschrift - Kopien

Diese Urkunde wurde nur in einer Urschrift errichtet, welche für den Käufer bestimmt ist. Die Verkäufer haben hievon jeweils eine beglaubigte Abschrift zu erhalten.

Nachdem keinerlei Wortmeldungen folgen, stellt Vbgm. Huber den Antrag den Kaufvertrag wie vorgelesen beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

11.) Fa. ICS Media GmbH; Ansuchen um Gewerbeförderung.

GV Schoissengeyer teilt mit, dass die Firma ICS Media GmbH um Gewährung der Gewerbeförderung angesucht hat. Gemäß einem Gemeinderatsbeschluss gewährt die Gemeinde eine Förderung in der Höhe von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer jenes Jahres, in dem der Betrieb in Redlham erstmals ein ganzes Jahr hindurch angesiedelt war. Somit ist für die Fa. ICS Media GmbH das Jahr 2011 heranzuziehen, in dem Kommunalsteuer in der Höhe von Euro 3.852,- entrichtet worden ist. Die Summe der Gewerbeförderung beträgt daher Euro 1.926,-. Die Überweisung der Förderung setzt voraus, dass die bereits für 2012 fällig gewordene Kommunalsteuer (Euro 4.002,-) vollständig bezahlt wird und dass nachfolgende Förderungsvereinbarung unterzeichnet wird. Die Vereinbarung wird vollinhaltlich verlesen.

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham, (im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) einerseits, und der Firma ICS Media GmbH, Einwarting 17, 4846 Redlham, als Förderungsnehmerin (im folgenden kurz „Förderungsnehmerin“ genannt) andererseits.

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Betriebsförderung der obgenannten Förderungsnehmerin in der Gemeinde Redlham, insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, den Betrieb während der Dauer von mindestens 10 Jahren in der Gemeinde zu führen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die Gemeinde gewährt laut Beschluss des Gemeinderates eine Förderung in der Höhe von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer jenes Jahres, in dem der Betrieb in Redlham das ganze Kalenderjahr hindurch angesiedelt ist, also beginnend mit 1. Jänner 2011.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Förderung wird nach Vorlage der Kommunalsteuererklärung ermittelt und anschließend nach erfolgtem Beschluss im Gemeinderat auf ein von der Förderungsnehmerin bekanntzugebendes Konto ausbezahlt.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die anfallende Kommunalsteuer zeitgerecht zum jeweiligen Fälligkeitstag an die Gemeinde entrichtet und die Steuererklärung zu dem im Gesetz vorgeschriebenen Zeitpunkt abgegeben wird.

4. Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die erhaltenen Förderungsbeträge samt Zinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn innerhalb der Betriebspflicht **(2011 – 2020)** der Betrieb aus welchen Gründen immer, gänzlich oder teilweise veräußert, eingestellt, aufgelassen oder eine Standortverlegung durchgeführt wird, oder wenn über das Unternehmen ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels Vermögen vom Gericht abgewiesen oder eine Zwangsversteigerung angeordnet wird.

Weiters verpflichtet sich die Förderungsnehmerin zur Rückzahlung der erhaltenen Förderungsbeträge, falls die Bestimmungen dieser Förderungsvereinbarung nicht eingehalten werden, diese Förderungsvereinbarung unter Vorliegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben geschlossen worden ist sowie bei der Entziehung einer für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligung.

Die Förderungsnehmerin erkennt an, dass sich die Gemeinde vorbehält, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter oder ausbezahlter Förderungen vorzunehmen bzw. aus diesem Grund zurückzufordern.

5. Besondere Förderungsvoraussetzungen:

Die Förderungsnehmerin stimmt der Übermittlung aller bei der Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF, automationsunterstützt verarbeiteten Daten an das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinierungsaufgaben erforderlich ist, sowie für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde zu; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungsnehmers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

6. Sonstiges:

- a) Die zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschlossene Förderungsvereinbarung geht nicht auf die Rechtsnachfolger über.
- b) Abänderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- c) Alle Kosten für die Errichtung und Durchführung der Förderungsvereinbarung trägt die Förderungsnehmerin. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- d) Als Gerichtsstand in allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gilt das nach dem Sitz der Gemeinde örtlich zuständige Gericht.
- e) Die Förderungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Redlham am 21.06.2012 beschlossen und bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- f) Die Förderungsnehmerin erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- g) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift die Förderungsnehmerin und die Gemeinde erhalten.

Nach dem Verlesen der Vereinbarung folgen keine Wortmeldungen mehr und der Berichterstatter stellt den Antrag, der Fa. ICS Media GmbH die Gewerbeförderung in Höhe von Euro 1.926,- gewähren zu wollen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handerheben angenommen.

12.) Fa. Mavim Anlagenmontagen GmbH; Ansuchen um Gewerbeförderung.

GV Schoissengeyer erklärt weiters, dass auch die Firma Mavim Anlagenmontage GmbH um Gewährung einer Gewerbeförderung angesucht hat. Ebenfalls ist hier das Jahr 2011 heranzuziehen, in dem Kommunalsteuer in der Höhe von Euro 8.376,22 entrichtet worden ist. Die Summe der Gewerbeförderung beträgt somit Euro 4.188,11. Eine vollständige Begleichung der bereits für 2012 fällig gewordenen Kommunalsteuer ist Voraussetzung für die Überweisung der Förderung, ebenso die Unterzeichnung einer Förderungsvereinbarung. Die Vereinbarung wird vollinhaltlich vorgelesen:

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham, (im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) einerseits, und der Firma Mavim Anlagenmontagen GmbH, Gewerbepark Mitte 2, 4846 Redlham, als Förderungsnehmerin (im folgenden kurz „Förderungsnehmerin“ genannt) andererseits.

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Betriebsförderung der obgenannten Förderungsnehmerin in der Gemeinde Redlham, insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, den Betrieb während der Dauer von mindestens 10 Jahren in der Gemeinde zu führen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die Gemeinde gewährt laut Beschluss des Gemeinderates eine Förderung in der Höhe von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer jenes Jahres, in dem der Betrieb in Redlham das ganze Kalenderjahr hindurch angesiedelt ist, also beginnend mit 1. Jänner 2011.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Förderung wird nach Vorlage der Kommunalsteuererklärung ermittelt und anschließend nach erfolgtem Beschluss im Gemeinderat auf ein von der Förderungsnehmerin bekanntzugebendes Konto ausbezahlt.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die anfallende Kommunalsteuer zeitgerecht zum jeweiligen Fälligkeitstag an die Gemeinde entrichtet und die Steuererklärung zu dem im Gesetz vorgeschriebenen Zeitpunkt abgegeben wird.

4. Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die erhaltenen Förderungsbeträge samt Zinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn innerhalb der Betriebspflicht **(2011 – 2020)** der Betrieb aus welchen Gründen immer, gänzlich oder teilweise veräußert, eingestellt, aufgelassen oder eine Standortverlegung durchgeführt wird, oder wenn über das Unternehmen ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels Vermögen vom Gericht abgewiesen oder eine Zwangsversteigerung angeordnet wird.

Weiters verpflichtet sich die Förderungsnehmerin zur Rückzahlung der erhaltenen Förderungsbeträge, falls die Bestimmungen dieser Förderungsvereinbarung nicht eingehalten werden, diese Förderungsvereinbarung unter Vorliegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben geschlossen worden ist sowie bei der Entziehung einer für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligung.

Die Förderungsnehmerin erkennt an, dass sich die Gemeinde vorbehält, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter oder ausbezahlter Förderungen vorzunehmen bzw. aus diesem Grund zurückzufordern.

5. Besondere Förderungsvoraussetzungen:

Die Förderungsnehmerin stimmt der Übermittlung aller bei der Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF, automationsunterstützt verarbeiteten Daten an das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinierungsaufgaben erforderlich ist, sowie für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde zu; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungsnehmers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

6. Sonstiges:

- a) Die zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschlossene Förderungsvereinbarung geht nicht auf die Rechtsnachfolger über.
- b) Abänderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- c) Alle Kosten für die Errichtung und Durchführung der Förderungsvereinbarung trägt die Förderungsnehmerin. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- d) Als Gerichtsstand in allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gilt das nach dem Sitz der Gemeinde örtlich zuständige Gericht.
- e) Die Förderungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Redlham am 21.06.2012 beschlossen und bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- f) Die Förderungsnehmerin erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift die Förderungsnehmerin und die Gemeinde erhalten.

Zu diesen Tagesordnungspunkt folgen keinerlei Wortmeldungen, daher stellt GV Schoissegger den Antrag die Gewerbeförderung für die Fa. Mavim Anlagenmontage GmbH in der Höhe von Euro 4.188,11 beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird per Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

13.) Allfälliges.

Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass Frau Birgit Haslbauer vom Pfarramt Schwanenstadt mitgeteilt hat, dass bei den Kindergartengebühren eine Indexanpassung erfolgt. Für das Kindergarten-Arbeitsjahr 2012/2013 beträgt die Erhöhung der Gebühren 3,3 % (zB wird der Materialbeitrag von Euro 100,- auf Euro 103,- erhöht).

Recht herzlich möchte Bgm. Forstinger alle Gemeinderäte zur Feier anlässlich der Fertigstellung des Hochwasserschutzdammes in der Ortschaft Au am 29.06. einladen.

Vbgm. Huber teilt mit, dass im Herbst, am 22.09. ein eintägiger Gemeinderatsausflug in die Wachau stattfinden wird und stellt kurz drei Programmvorschläge vor. Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder einigen sich nach kurzer Diskussion auf den Tagesablauf.

GR Reiter spricht erneut die Verschmutzung im Bereich der Baggerseen an und dass Bgm. Forstinger dort eine Hinweistafel aufstellen soll. Bgm. Forstinger wird dies in den nächsten Tagen erledigen und teilt weiters mit, dass dieser Bereich seitens des Bauhofs alle zwei Woche gesäubert wird.

GR Schoissengeyer bittet den Bürgermeister, das Bankett im Bereich Tuffeltsham Nord zu sanieren, da gerade bei starken Regenfällen, das Oberflächenwasser dort nicht mehr abrinnen kann und daher auf der Straße heruntergespült wird.

GV Selinger bedankt sich im Namen des ESV Redlham für die rege Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder an der Gemeindemeisterschaft des ESV und bei allen Firmen und Sponsoren für die finanzielle Unterstützung.

GR Neubacher gibt bekannt, dass sich die Tür beim neuen Kinderspielplatz in der Erlau nicht schließen lässt. Dem wird Bgm. Forstinger prompt nachgehen.

GR Wagner erkundigt sich über die Fortschritte bei den Lärmmessungen für den Lärmschutzkataster der ÖBB. Bgm. Forstinger erklärt, dass die Arbeiten bereits im Gange sind, den genauen Ablauf der Messungen weiß er allerdings auch nicht.

GV Samija regt an im Bereich des neuen Spielplatzes in der Erlau eine Hinweistafel mit „Freiwillig 30 km/h“ aufzustellen.

In diesem Zusammenhang erwähnt GR Hochroiter, im Bereich der Liegenschaft Gruber in Redlham einen Verkehrsspiegel aufzustellen, da es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 19.04.2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:20 Uhr.

Schriftführerin:

Eva Maria Maininger

Amtsleiter:

Chef Aulay

Bürgermeister:

Forstinger